

# DEUTSCHLAND

## 1) SCHULSYSTEM

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder nach der Vollendung des 6. Lebensjahres und beträgt in der Regel 9 Vollzeitschuljahre (in Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt 10 Vollzeitschuljahre). Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht unterliegen diejenigen Jugendlichen, die im Sekundarbereich II keine allgemein bildende oder berufliche Schule in Vollzeitform besuchen, der Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht). Diese beträgt in der Regel 3 Teilzeitschuljahre, wobei sich die Teilzeitschulpflicht nach der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf richtet. Für Jugendliche, die weder eine weiterführende allgemein bildende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, gibt es in einzelnen Ländern Regelungen einer verlängerten Vollzeitschulpflicht im beruflichen Schulwesen.

Die Durchlässigkeit zwischen den Schularten und die Anerkennung der Schulabschlüsse ist bei Erfüllung der zwischen den Ländern vereinbarten Voraussetzungen grundsätzlich gewährleistet.

### a) Der Elementarbereich

Der Elementarbereich umfasst Einrichtungen (überwiegend Kindergärten) für Kinder im Alter von 3 bis zum Schuleintritt mit in der Regel 6 Jahren. Für schulpflichtige, aber nicht schulfähige Kinder gibt es weitere Einrichtungen (Schulkindergärten, Vorklassen), deren Zuordnung zum Elementar- oder Primarbereich nach Ländern unterschiedlich geregelt ist. Der Besuch dieser Einrichtungen ist in der Regel freiwillig, er kann jedoch in der Mehrzahl der Länder bei schulpflichtigen, aber nicht schulfähigen Kindern angeordnet werden.

### b) Der Primarbereich

Nach Vollendung des 6. Lebensjahres sind die Kinder schulpflichtig und treten in die für alle Schüler gemeinsame Grundschule ein, die von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe reicht. In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule sechs Jahrgangsstufen.

Am Ende der Grundschule wird keine Abschlussprüfung durchgeführt und kein Abschlusszeugnis über den Besuch der Grundschule erteilt. Die Schüler erhalten jedoch am Ende der 4. Jahrgangsstufe (bzw. der 6. Jahrgangsstufe) ein Jahreszeugnis.

Der Übergang vom Primarbereich in den Sekundarbereich d.h. von der Grundschule in eine der weiterführenden Schularten, die mindestens bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht besucht werden müssen, ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt. Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang ist das Votum der abgebenden Schule, das in allen Fällen mit eingehender Beratung der Eltern verbunden ist. Die Entscheidung wird grundsätzlich von den Eltern getroffen, ist aber bei verschiedenen Schularten von der Erfüllung bestimmter Leistungskriterien durch die Schüler und/oder von der Kapazität der gewünschten Schule und/oder einer Entscheidung der Schulaufsicht abhängig.

### c) Der Sekundarbereich

Der Sekundarbereich gliedert sich in den Sekundarbereich I, der die schulischen Bildungsgänge von der 5. bis zur 10. Jahrgangsstufe (bzw. von der 7. bis zur 10. Jahrgangsstufe in Berlin und Brandenburg) umfasst und in den Sekundarbereich II, zu dem alle Bildungsgänge gehören, die auf dem Sekundarbereich I aufbauen. Der Sekundarbereich I umfasst die Altersgruppe der Schüler zwischen 10/12 und 16 Jahren, der Sekundarbereich II die Altersgruppe zwischen 16 und 19 Jahren. Die Abschlüsse der Bildungseinrichtungen des Sekundarbereichs sind nach Dauer und Abschlussqualifikation zwar verschieden, jedoch so aufeinander bezogen, dass sie insgesamt ein durchlässiges System darstellen.

Auf der gemeinsamen Grundschule bauen die allgemein bildenden Schulen im **Sekundarbereich I** auf. In der Mehrzahl der Länder sind dies:

- die Hauptschule
- die Realschule
- das Gymnasium
- die Gesamtschule

Schularten mit einem Bildungsgang sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium. An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss bezogen. Die Hauptschule vermittelt ihren Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung und umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5-9. Die Realschule vermittelt eine erweiterte allgemeine Bildung und umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5-10. Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung. Der einheitliche Bildungsgang des Gymnasiums im Sekundarbereich I und II umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5 bis 13. Am Ende der 10. Jahrgangsstufe wird die Berechtigung zum Übergang in die Gymnasiale Oberstufe erworben, wenn in allen versetzungsrelevanten Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

Neben der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium als Schularten mit einem Bildungsgang gibt es noch Schularten mit mehreren Bildungsgängen, an denen der Unterricht in bestimmten Fächern und Jahrgangsstufen entweder in abschlussbezogenen Klassen oder in leistungsdifferenzierten Kursen auf mindestens zwei Anspruchsebenen erteilt wird. In fast allen Ländern gibt es Gesamtschulen, in einigen Ländern aber nur in geringer Zahl als *Schulen besonderer Art*<sup>1</sup>. In mehreren Ländern gibt es Schularten mit länderspezifischen Bezeichnungen, in denen jedoch die traditionellen Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammengefasst werden: die Mittelschule (Sachsen), die Sekundarschule (Sachsen-Anhalt) und die Regelschule (Thüringen), die Erweiterte Realschule (Saarland), die Verbundene Haupt- und Realschule (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern), die Integrierte Haupt- und Realschule (Hamburg) und die Regionale Schule (Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern). Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller allgemein bildenden Schulen können auch als Orientierungsstufe geführt werden, bei der die Schullaufbahnentscheidung bis

---

<sup>1</sup> In der kooperativen Gesamtschule sind drei Bildungsgänge (Bildungsgänge der Hauptschule, Realschule und des Gymnasiums) pädagogisch und organisatorisch zusammengefasst, in der integrierten Gesamtschule bilden sie eine pädagogische und organisatorische Einheit. Die Einrichtung von Gesamtschulen ist nach dem Schulrecht der Länder unterschiedlich geregelt.

zum Ende der Jahrgangsstufe 6 offen gehalten wird. Die Orientierungsstufe (oder Förderstufe) ist 2002 in einigen Ländern auch als eine von den Schularten unabhängige Schulstufe eingerichtet. Die nachfolgenden Schulen beginnen dann erst mit Jahrgangsstufe 7.

Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht – in der Regel mit dem 15. Lebensjahr – erfolgt der Übergang in den **Sekundarbereich II** entsprechend den Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erlangt werden (Erster allgemein bildender Schulabschluss – Hauptschulabschluss – nach 9 Jahren und Mittlerer Schulabschluss – Realschulabschluss – nach 10 Jahren; diese beiden Abschlüsse tragen in einzelnen Ländern besondere Bezeichnungen; Berechtigung zum Übergang in die Gymnasiale Oberstufe). Das Angebot umfasst allgemein bildende und berufliche Vollzeitschulen und die Berufsausbildung im dualen System. Zum allgemein bildenden und beruflichen Schulwesen zählen u.a. – zum Teil mit Sonderformen in einzelnen Ländern – folgende Schularten in der Mehrzahl der Länder:

- das Gymnasium
- die Berufsschule
- die Berufsfachschule
- die Fachoberschule
- die Fachschule

und in einzelnen Ländern:

- das Berufliche Gymnasium/Fachgymnasium
- die Berufsoberschule
- das Berufskolleg
- die Fachakademie.

Zum allgemein bildenden Schulwesen gehört die Gymnasiale Oberstufe, welche neben dem Gymnasium auch an anderen Schulen eingerichtet wurde, dazu zählen in einigen Ländern die integrierte Gesamtschule und das Berufliche Gymnasium/Fachgymnasium. Zugangsvoraussetzung ist die formelle Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe, die in der Regel nach Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums oder bei vergleichbaren Anforderungen an anderen Schularten des Sekundarbereichs I erworben werden kann. In ihrer dreijährigen Form führt die Gymnasiale Oberstufe zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife, welche in der Mehrzahl der Länder gegenwärtig noch nach dreizehnjähriger Dauer der Schulzeit erworben wird. In mehreren Ländern wird die Hochschulreife bereits nach 12 Jahren erlangt oder es erfolgt gegenwärtig schrittweise die Umstellung auf eine zwölfjährige Dauer der Schulzeit.

Zu den beruflichen Vollzeitschulen gehören die Berufsfachschule, die Fachoberschule, das Berufliche Gymnasium/Fachgymnasium, die Berufsoberschule, die Fachschule und weitere Schularten, die nur in einzelnen Ländern vertreten sind bzw. quantitativ von geringer Bedeutung sind.

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen, die der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung dienen und gleichzeitig die Allgemeinbildung fördern. Das Spektrum der Bildungsangebote dieser Schulart ist außerordentlich breit gefächert. Soweit diese Schulen nicht eine volle Berufsqualifikation vermitteln, kann bei Erfüllung

bestimmter Voraussetzungen der Besuch der Berufsfachschule als erstes Jahr der Berufsausbildung im dualen System angerechnet werden. Zugangsvoraussetzung ist je nach dem angestrebten Ausbildungsziel in der Regel das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder das Abschlusszeugnis der Realschule bzw. ein Mittlerer Schulabschluss. Die Bildungsgänge an Berufsfachschulen sind je nach beruflicher Fachrichtung und Zielsetzung von unterschiedlicher Dauer (1-3 Jahre).

Die Fachoberschule ist eine 2-jährige Schulart, die aufbauend auf dem Mittleren Schulabschluss mit Jahrgangsstufe 11 und 12 allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und zur Fachhochschulreife führt. Die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden, so dass die Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung direkt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule eintreten können.

Im Unterschied zum Gymnasium, das in der Regel von Jahrgangsstufe 5-12/13 einen durchgängigen Bildungsgang darstellt, hat das Berufliche Gymnasium bzw. Fachgymnasium<sup>2</sup> keine Unter- und Mittelstufe (Jahrgangsstufen 5-10). Das Berufliche Gymnasium/Fachgymnasium ist in einigen Ländern in der Form der Gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Schwerpunkten eingerichtet und umfasst einen dreijährigen Bildungsgang. Aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe berechtigt, oder einem gleichwertigen Abschluss führt das Berufliche Gymnasium bzw. Fachgymnasium in der Regel zur Allgemeinen Hochschulreife. An Beruflichen Gymnasien/Fachgymnasien besteht teilweise auch die Möglichkeit, mehr als eine Qualifikation zu erwerben (doppeltqualifizierende Bildungsgänge): eine Studienqualifikation (Hochschulreife/Fachhochschulreife) und einen beruflichen Abschluss nach Landesrecht (z.B. für die Assistentenberufe). Diese berufsbezogenen Bildungsgänge gibt es auch in besonderen Schulverbundsystemen von Gymnasien und beruflichen Schulen (z.B. Oberstufenzentren) oder innerhalb einer eigenen Schulart wie dem Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Doppeltqualifizierende Bildungsgänge dauern 3-4 Jahre.

Die Berufsoberschule besteht bisher nur in einigen Ländern und führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer geführt werden. Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Mittleren Schulabschluss und eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit voraus. Das erste Jahr der Berufsoberschule kann durch andere zur Fachhochschulreife führende Bildungswege ersetzt werden. Die Zuordnung der Schüler zu einer Ausbildungsrichtung richtet sich nach der bereits absolvierten beruflichen Erstausbildung oder Berufstätigkeit.

Fachschulen dienen der beruflichen Weiterbildung (Dauer 1-3 Jahre) und setzen grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

---

<sup>2</sup> Diese Schulart wird in einigen Ländern als Berufliches Gymnasium, in anderen Ländern als Fachgymnasium bezeichnet.

In Deutschland absolvieren zwei Drittel der Jugendlichen je nach Beruf eine in der Regel dreijährige qualifizierte Berufsausbildung im dualen System (Berufsausbildung in Schule und Betrieb). Der erfolgreiche Abschluss befähigt zur Berufsausübung als qualifizierte Fachkraft in einem von 350 anerkannten Ausbildungsberufen. Bei Beginn der Berufsausbildung muss die Vollzeitschulpflicht erfüllt sein. Für den Zugang zur Ausbildung im dualen System bestehen ansonsten keine weiteren Zugangsvoraussetzungen; die Ausbildung im dualen System steht grundsätzlich allen offen.

#### **d) Der tertiäre Bereich**

Der tertiäre Bereich umfasst die Hochschulen sowie sonstige Einrichtungen, die berufsqualifizierende Studiengänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten.

Nach dem Stand vom Januar 2003 gibt es in der Bundesrepublik Deutschland folgende Hochschularten:

- Universitäten, Technische Hochschulen/Technische Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen;
- Kunst- und Musikhochschulen;
- Fachhochschulen.

Neben den oben genannten öffentlichen Hochschulen sind einige Sonderformen des Hochschulwesens ohne freien Zugang (z.B. Hochschulen der Bundeswehr und Verwaltungsfachhochschulen) entstanden.

Als Alternative zum Hochschulstudium stehen Hochschulzugangsberechtigten die Berufsakademien offen, die seit 1974 in acht von 16 Ländern eingerichtet wurden. An staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Studienakademien sowie an betrieblichen Ausbildungsstätten wird eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt.

## **2) SCHULTYPEN**

In Deutschland gibt es neben den öffentlichen Einrichtungen in allen Bereichen des Bildungswesens, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, Einrichtungen in freier Trägerschaft. Das Recht zur Errichtung von Privatschulen wird durch das Grundgesetz und zum Teil entsprechende Bestimmungen der Landesverfassungen ausdrücklich gewährleistet.

Im **Elementarbereich** räumt das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 den Einrichtungen der freien Träger im Interesse eines vielfältigen Angebots den Vorrang ein. In den westdeutschen Ländern werden zwei Drittel der Kindergärten von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Elternvereine u.a.) unterhalten; in den ostdeutschen Ländern unterhalten die freien Träger rund ein Drittel. Die Kindergärten in freier Trägerschaft unterstehen staatlicher Aufsicht, die im Allgemeinen von den Landesjugendämtern als überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgeübt wird.

Im **Primarbereich** ist die Errichtung von Privatschulen nur unter engen Voraussetzungen möglich; im Grundgesetz ist festgelegt, dass die Grundschulen fast ausschließlich öffentliche Schulen sind. Im Jahr 2001 betrug der Anteil der privaten Grundschulen (es handelt sich dabei durchweg um konfessionelle Grundschulen, Freie Waldorfschulen und Alternativschulen sowie um Grundschulen mit angeschlossenem Internat) lediglich 2,4 %.

Im **Sekundarbereich** sind zwei Kategorien von Schulen in freier Trägerschaft zu unterscheiden:

- Ersatzschulen sollen nach ihrem Gesamtzweck als Ersatz für im Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schulen dienen. An diesen Schulen kann die Schulpflicht erfüllt werden. Dabei können Ersatzschulen z.B. als konfessionelle Schulen, Reformschulen, Internatsschulen oder internationale Schulen einen eigenen Bildungsauftrag erfüllen. Ersatzschulen bedürfen einer Genehmigung durch die Schulbehörden.
- Ergänzungsschulen sollen das öffentliche Bildungsangebot durch Bildungswege ergänzen, die in öffentlichen Schulen in der Regel nicht bestehen, vor allem im beruflichen Bereich. Sie benötigen keiner Genehmigung durch die Schulbehörden; es besteht aber eine Anzeigepflicht über die Aufnahme des Schulbetriebs.

Im **tertiären Bereich** ist die Zahl der Hochschulen in freier Trägerschaft begrenzt geblieben (überwiegend kleine Hochschulen in überwiegend kirchlicher Trägerschaft); das Hochschulsystem in der Bundesrepublik Deutschland besteht ganz überwiegend aus staatlichen Hochschulen der Länder. Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung von nichtstaatlichen Hochschulen ist allein Sache der Länder. Im Bereich der Berufsakademien gibt es länderspezifische Regelungen: in einigen Ländern sind Berufsakademien staatliche Einrichtungen, während in anderen Ländern die Berufsakademiegesetze diese ausschließlich als Einrichtungen nichtstaatlicher Träger vorsehen, die der Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium bedürfen.

Schließlich gibt es für Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Förderung in einer allgemeinen Schule nicht ausreichend gewährleistet werden kann, entsprechend den Behinderungsarten unterschiedliche Typen von Sonderschulen, in einigen Ländern auch Förderschulen bzw. Schulen für Behinderte genannt.

### **3) ZUSTÄNDIGKEIT IM BILDUNGSWESEN**

Die Verantwortlichkeit für das Bildungswesen in Deutschland wird durch die föderative Staatsstruktur bestimmt. Nach dem Grundgesetz ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Das Grundgesetz enthält nur einige grundlegende Bestimmungen zu Fragen der Bildung, Erziehung, Kultur und Wissenschaft.

Soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, das im Bereich des Bildungswesens den Schulbereich, den Hochschulbereich, die Erwachsenenbildung und die Weiterbildung umfasst; die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit

der Länder. Detaillierte Vorschriften sind in den Landesverfassungen und im Rahmen von Landesgesetzen zu vorschulischen Einrichtungen, zum Schulwesen und Hochschulwesen, zur Erwachsenenbildung und zur Weiterbildung festgelegt.

Der Umfang der Kompetenzen des Bundes im Bildungswesen ist im Grundgesetz festgelegt. Danach ist der Bund insbesondere für die Regelungen in folgenden Bereichen von Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig:

- Außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung;
- Rahmenkompetenz für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens;
- Ausbildungsförderung;
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Jugendhilfe
- Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht;
- Berufszulassung für Juristen
- Berufszulassung für Heil- und Heilhilfsberufe;
- Maßnahmen zur Arbeitsförderung; Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Außerdem hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamten (z.B. Lehrer, Hochschullehrer), eine Rahmenkompetenz für die Regelung der Rechtsverhältnisse im gesamten öffentlichen Dienst sowie die Gesetzgebung über die auswärtigen Angelegenheiten.

Das Grundgesetz sieht neben der oben beschriebenen Aufgabenabgrenzung auch Regelungen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern vor, so bei der Gemeinschaftsaufgabe *Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken*. Darüber hinaus wirken Bund und Länder aufgrund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammen. Das Organ des Zusammenwirkens von Bund und Ländern ist die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, in der die Bundesregierung und alle Regierungen der Länder mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind.

Auch die für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung und kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister bzw. Senatoren der Länder arbeiten zusammen. Ziel der Zusammenarbeit in der *Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland* (Kultusministerkonferenz) ist auf dem Wege der Koordinierung das notwendige Maß an Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit in der Kultusministerkonferenz hat in weiten Bereichen des Schul- und Hochschulwesens zu einheitlichen und vergleichbaren Entwicklungen geführt. Über die innerstaatliche Koordinierung der Länder hinaus ist die Kultusministerkonferenz zudem auch ein Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Bund.

Innerhalb der Bundesregierung liegt die Zuständigkeit für die Aufgabenbereiche des Bundes im Bildungswesen vor allem beim Bundesministerium für Bildung und Forschung; in den Ländern sind die Kultusministerien und Wissenschaftsministerien (mit unterschiedlichen Bezeichnungen in den einzelnen Ländern) für Angelegenheiten

der Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. In 11 Ländern wurden neben den Ministerien für den Schulbereich für die Bereiche Wissenschaft und Forschung eigene Ministerien eingerichtet.

Die Aufsicht und Verwaltung des allgemein bildenden und beruflichen Schulwesens erfolgt im Allgemeinen in einem zweistufigen System, in dem die obere Ebene vom Kultusministerium und die untere Ebene von den staatlichen Schulämtern auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte gebildet werden. Dabei werden in der Regel die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen von den Schulämtern beaufsichtigt, die übrigen Schulen einschließlich der beruflichen Schulen vom Kultusministerium.

#### **4) SCHULFINANZIERUNG**

Die vorschulische Erziehung ist nicht Bestandteil des öffentlichen Schulsystems und im Allgemeinen ist der Besuch des Kindergartens nicht kostenlos. Zur Deckung eines Teils der Kosten werden Elternbeiträge erhoben, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern richten.

Kindergärten in öffentlicher Trägerschaft (Kommunen) werden durch die Kommune, das Land und die Elternbeiträge finanziert. Auch Kindergärten in freier Trägerschaft (Kirchen, Elterninitiativen u.a.) werden durch die Kommune, das Land und Elternbeiträge sowie zusätzlich durch Eigenmittel des Trägers (im Durchschnitt 20 %) finanziert. Die Finanzierung durch die Länder umfasst jeweils Zuschüsse zu den Investitionskosten sowie den Sach- und Personalkosten.

Die Finanzierung des öffentlichen Schulwesens (Primar- und Sekundarbereich) erfolgt grundsätzlich im Wege einer Aufgabenteilung zwischen Ländern und Gemeinden. Während die Gemeinden die Sachkosten der Schulen und in der Regel auch die Kosten für das nicht-lehrende Personal tragen, sind die Kultusministerien der Länder für die Personalkosten der Lehrer zuständig. Die Kommunen, die für die Errichtung und Unterhaltung der Schulen verantwortlich sind und finanzielle Leistungen für sie erbringen, werden als Schulträger bezeichnet. Der Besuch der öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Zum Ausgleich der Schulkosten zwischen Gemeinden und Land erhalten die Gemeinden aus dem Haushalt des Landes (in der Regel des Kultusministeriums) Erstattungen für bestimmte Aufwendungen (z.B. für die Schülerbeförderung). Außerdem unterstützt das Land die Gemeinden durch einmalige Beihilfen, z.B. zu den Kosten für den Schulbau oder durch bestimmte Zuschüsse zu den laufenden Kosten.

Bei Schulen, deren Einzugsbereich und Bedeutung über die Gemeinde hinausgeht (z.B. bestimmte Sonderschulen und Fachschulen), ist in der Regel das Land der Schulträger und damit auch für die Finanzierung der Sachkosten und der Personalkosten für das nicht-lehrende Personal zuständig. In einigen Ländern bestehen auch kommunale Schulen, die von einer Kommune errichtet und bezüglich der Kosten für das Lehrpersonal und der Sachkosten von ihr allein betrieben werden.

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung vollzieht sich derzeit ein Modernisierungs- und



Weiterentwicklungsprozess, der versucht, einen effektiveren und effizienteren Einsatz von Mitteln zu erreichen. Dieser Prozess zielt vor allem auf die Ablösung der stark regulierten Mittelverwendung durch eine erweiterte finanzielle Autonomie der Schulen. Die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch die Schule ist in den letzten Jahren durch schulgesetzliche Vorschriften verstärkt worden. Die Umsetzung dieser Reformen im Bereich der Schulfinanzierung wird derzeit in vielen Ländern erprobt. In einigen Ländern können die Schulen innerhalb des vom Schulträger zugewiesenen Budgets für Sachmittel bereits über die Verwendung der Mittel frei verfügen. Erste Ansätze existieren auch zur eigenständigen Verwendung der zugewiesenen Personalmittel.

Die von den Gemeinden erbrachten finanziellen Leistungen umfassen ca. 20 % der Ausgaben für das Schulwesen, die Länder übernehmen ca. 80 % der gesamten Kosten zur Finanzierung des Schulwesens.

Für die Finanzierung der Privatschulen erhalten die Schulträger Finanzhilfen der Länder in verschiedener Form. Alle Länder gewähren den anspruchsberechtigten Schulen eine so genannte Regelfinanzhilfe, d.h. Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten. Dabei wird entweder eine pauschale Unterstützung aufgrund bestimmter statistischer Größen und nach Schularten differenziert gewährt oder die einzelne Schule hat ihren Finanzbedarf im Einzelnen nachzuweisen und erhält einen prozentualen Anteil an Zuschüssen. Richtwert ist in jedem Fall die Kostensituation im öffentlichen Schulwesen. Neben der Regelfinanzhilfe gibt es weitere Formen der finanziellen Förderung, die mit jener teilweise verrechnet werden: Zuschüsse zu Baukosten, Zuschüsse im Rahmen der Lernmittelfreiheit, Zuschüsse zur Altersversorgung der Lehrer sowie die Beurlaubung beamteter Lehrer unter Fortzahlung der Bezüge. Die größte Zahl der Ersatzschulen im Sekundarbereich befindet sich allerdings in der Trägerschaft der katholischen und evangelischen Kirche, die ihre Schulen aus eigenen Mitteln bezuschussen, so dass kein oder nur ein geringes Schulgeld erhoben wird. Der prozentuale Anteil der staatlichen Förderung an der Gesamtfinanzierung der Privatschulen variiert in den einzelnen Ländern und ist auch nach Schularten differenziert (mit zahlreichen Sonderregelungen z.B. für nur genehmigte Privatschulen im Gegensatz zu anerkannten Privatschulen, für Internatsschulen, für kirchliche Ersatzschulen).

Für den Besuch von Einrichtungen des Elementarbereichs werden Elternbeiträge erhoben, deren Höhe nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt ist. Die Elternbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Eltern die finanzielle Belastung nicht tragen können. Sie werden in diesem Fall vom Jugendamt übernommen. Der Besuch öffentlicher Schulen des Primar- und Sekundarbereichs ist grundsätzlich kostenlos. Dabei fallen auch keine Gebühren für Einschreibung oder Zeugnisse an.

Damit die Schüler unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Zugang zu allen im Unterricht verwendeten Lernmitteln haben, bestehen in allen Ländern Regelungen zur Lernmittelhilfe bzw. Lernmittelfreiheit. Nach diesen Regelungen müssen die Schüler die Kosten für Lernmittel nicht oder nur teilweise übernehmen. Die Kosten werden entweder vom Schulträger übernommen, d.h. den Gemeinden, die für die Errichtung und den Betrieb der Schulen zuständig sind, oder aber vom betreffenden Land. In der Regel werden den Schülern öffentlicher Schulen Bücher und andere

wertvollere Lernmaterialien (z.B. Taschenrechner) leihweise überlassen. Bei der Übereignung von Lernmitteln wird z.T. eine Selbstbeteiligung der Eltern verlangt. Verbrauchsmaterial (Hefte, Stifte) und andere Lernmittel (z.B. Zeichengeräte, Arbeitsmaterial für den Handarbeits- und Werkunterricht) müssen von den Eltern und Schülern beschafft werden. In einigen Ländern wird auch das Verbrauchsmaterial von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Regelungen variieren jedoch in den einzelnen Ländern. Ob auch Schüler von Privatschulen in den Genuss der Lernmittelfreiheit kommen, ist ebenfalls unterschiedlich. In einigen Ländern wird ein Eigenanteil an den gesamten Lernmittelkosten verlangt, der in Form einer Pauschale bezahlt wird oder in der Beschaffung bestimmter Lernmittel auf eigene Rechnung bestehen kann. Einige Länder bieten die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis durch eine Eigenbeteiligung (z.B. von 50 % der Kosten) die Lernmittel zu erwerben.

Ausbildungsbeihilfen für Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs in den Jahrgangsstufen 1-9 sind in der Regel nicht vorgesehen. Schüler an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Sekundarbereichs ab Jahrgangsstufe 10 haben aufgrund von gesetzlichen Regelungen des Bundes (Bundesausbildungsförderungsgesetz) unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung, wenn ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig (vor allem aus dem Einkommen der Eltern) zur Verfügung stehen. Diese Unterstützung erfolgt in der Regel in der Form eines Zuschusses. In einigen Ländern bestehen gesetzliche Regelungen, nach denen Schülern des Sekundarbereichs II, die keinen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben, unter bestimmten Bedingungen eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Landes gewährt werden kann.

Zur Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Schule bestehen in allen Ländern Regelungen. Gewisse Unterschiede gibt es im Hinblick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten und den Umfang der Leistungen. Insbesondere für die Zeit der Vollzeitschulpflicht sind umfassende Maßnahmen vorgesehen. Einerseits werden Fahrtkosten, in der Regel für öffentliche Verkehrsmittel, erstattet, andererseits werden unter bestimmten Bedingungen Beförderungsdienste eingerichtet. Die Zuständigkeit für die Schülerbeförderung liegt in der Regel bei den Kreisen und Städten, in manchen Ländern auch bei den einzelnen Gemeinden. Die Finanzierung der Schülerbeförderung erfolgt durch die Schulträger (d.h. in der Regel durch die Gemeinden). Das jeweilige Land gewährt gewöhnlich einen Zuschuss zu den Ausgaben. Ein Anspruch auf Beförderung kann nicht für den Besuch jeder beliebigen Schule, etwa in größerer Entfernung, geltend gemacht werden. Hier spielt der Begriff der *nächstgelegenen Schule* eine Rolle, der von den einzelnen Ländern unterschiedlich definiert wird. Entscheiden sich die Eltern nicht für die so genannte nächstgelegene Schule, ist im Übrigen eine Teilerstattung der Fahrtkosten möglich. Übernahme von Beförderungskosten heißt nicht in allen Ländern völlig kostenloser Schülertransport. In einigen Ländern ist die Kostenübernahme immer an die Bedürftigkeit der Eltern gebunden, in anderen Ländern richtet sich die Höhe der Eigenleistung nach dem Einkommen der Eltern.

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für alle Schüler während des Unterrichts, auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause sowie bei Schulveranstaltungen. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in der Regel der Gemeindeunfallversicherungsverband.

## 5) FINANZKONTROLLE

Dem föderativen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland zufolge bestehen neben dem Bund als dem Zentralstaat 16 Länder als sogenannte Gliedstaaten. Staatscharakter hat nicht nur der Bund, sondern auch jedes Land. Die staatliche Hoheitsmacht der Länder ist zwar entsprechend der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung, dem Grundgesetz, zwischen Bund und Ländern gegenständlich beschränkt, aber nicht vom Bund abgeleitet, sondern verfassungsrechtlich von ihm anerkannt. Die Länder entscheiden grundsätzlich selbst über ihre Verfassungen. Dem Grundsatz der Trennung der Verfassungsräume von Bund und Ländern entsprechend sind der Bund und die Länder auch in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Daher hat sowohl der Bund wie auch jedes Land einen eigenständigen Rechnungshof errichtet. Die Zuständigkeit des Bundesrechnungshofs beschränkt sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Die Rechnungshöfe der Länder prüfen deren Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Auf Grund rahmenrechtlicher Vorgaben des Bundes stimmen Stellung, Aufgaben und Verfahren der Landesrechnungshöfe weitgehend überein. Die Landesrechnungshöfe haben die Verfassungsaufgabe, die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden, die von dem Minister der Finanzen zur Entlastung der Landesregierung vorzulegen sind, sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe zu prüfen. Dieser Verfassungsauftrag deckt sich sachlich mit dem Aufgabenbereich der Landesverwaltung. Damit unterliegen alle öffentlichen Stellen eines Landes, soweit sie Einnahmen erzielen oder Ausgaben leisten oder sonst finanzwirtschaftlich relevant handeln, der Prüfung.

Einigen Landesrechnungshöfen obliegt in unterschiedlicher Weise die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Gebietskörperschaften, so in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. In Hessen ist die externe Prüfung der Kommunen dem Präsidenten des Rechnungshofs übertragen. In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg erstreckt sich die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs auch auf die kommunalen Angelegenheiten. In Baden-Württemberg und Bayern nehmen selbständige Rechtsträger und in den übrigen Ländern Landesbehörden oder höhere Kommunalbehörden die Prüfung der Kommunen wahr.

Was den Schulbereich betrifft, so sind die Landesrechnungshöfe für die Prüfung von Schulen zuständig, wo das Land Kostenträger ist. Dabei prüfen die Rechnungshöfe nicht nur im Rahmen übergeordneter Prüfungen, welche im Wirkungsbereich des jeweiligen Kultusministeriums durchgeführt werden, sondern auch direkt in den Schulen selbst. Dort wo die Landesrechnungshöfe ebenfalls für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen zuständig sind, erstreckt sich die Prüfung der Landesrechnungshöfe auch auf die Sachausgaben der Schulen, die mit Mitteln der Kommune finanziert werden. Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden sowohl von den Landesrechnungshöfen als auch von den jeweiligen Schulträgern durchgeführt.